

Geschäftsjahr EUR Vorjahr EUR

A. IDEELLER BEREICH			
I. Nicht steuerbare Einnahmen			
1. Mitgliedsbeiträge	2110	16.329,45	10.762,00
2. Sonstige nicht steuerbare Einnahmen	2402	0,00	874,65
II. Nicht anzusetzende Ausgaben			
1. Raumkosten	2661	-3.866,28	-3.866,28
2. Übrige Ausgaben	2704	-1.826,75	-132,10
2735	Veranstaltungen/Ausstellungen	0,00	-595,00
2750	Verbrauchsabgaben/so. Beiträge	0,00	-358,07
2753	Versicherungen, Beiträge	-283,63	0,00
2803	Interessenz	-4.096,94	-3.220,66
2894	Rechts- und Beratungskosten	-4.584,25	-1.003,61
4700	Zinsen	-664,83	-765,00
		-11.456,40	-6.074,44
		-15.322,68	-9.940,72
GEWINN/ERLUST		1.006,77	1.695,93
B. ERTAGSTEUERNEUTRALE POSTEN			
Ideeller Bereich			
(ertragssteuernneutral)			
Steuern neutrale Einnahmen			
3220	Erhaltene Spenden/Zuwendungen	40.000,00	0,00
GEWINN/ERLUST		40.000,00	0,00
ertragssteuern neutrale Posten		40.000,00	0,00

Übertrag auf Seite 2

41.006,77 1.695,93

Geschäftsjahr		Vorjahr	
EUR		EUR	
Übertrag von Seite 1			
C. SONSTIGE ZWECKBETRIEBE		41.006,77	1.695,93
Sonstige Zweckbetriebe 1			
(Umsatzsteuerpflichtig)			
Umsatzerlöse			
2402 Einnahmen Kongress	5.578,00	0,00	
GEWINN/ERLUST			
Sonstige Zweckbetriebe 1	5.578,00	0,00	
GEWINN/ERLUST			
Sonstige Zweckbetriebe	5.578,00	0,00	
D. JAHRESERGEBNIS	46.584,77	1.695,93	

Entwicklung des Vereinsvermögens und der Rücklagen 2022

<u>31.12.2022</u>			
<u>Vermögen</u>			
Bankguthaben	26.222,89		
	<u>26.222,89</u>		
<u>Kapital</u>			
Kapital des Vereins	7.222,89		
davon Rücklagen	0,00		
<u>Schulden</u>			
Darlehen (inkl. Zinsverb.)	19.000,00		
	<u>26.222,89</u>		

1. Summe Aktiva

abzüglich Mittelzuführungen gem. § 62 Abs. 3 AO

II. Bereits satzungsmäßig verwendete Mittel

II. Bereits satzungsmäßig verwendete Mittel
im steuerbegünstigten Bereich

1. Anlagevermögen

2. Vorräte

3. kurzfristige Verbindlichkeiten

4. Rückstellungen für ungewisse Ve

Freies Vermögen	(Summe Aktiva /- Bereits satzungsmäßig verwendete Mittel)
7.222,89 €	

III. Rücklagen gem. § 62 AO

(nach dem Zufluss/Abfluss-Prinzip)

1. Steuerliche Rücklage gem. § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO

steuerebegünstigten, satzungsmäßigen Zwecken nachhaltig zu erfüllen.

Der Rücklage müssen konkrete Zeit- und Zielvorstellungen für das Projekt zugrunde liegen oder die Durchführung des Vorhabens glaubhaft gemacht werden und bei den finanziellen Verhältnissen der Körperschaft in einem angemessenen Zeitraum möglich sein (AEAO zu § 62 Tz. 4)

Zulässige Rücklagen sind z.B. Investitionsrücklagen, Betriebsmittelrücklagen für

2. Wiederbeschaffungsrücklage gem. § 62 Abs. 1 Nr. 2 AO

Wirtschaftsgütern, die zur Verwirklichung der steuerbegünstigten, satzungsmäßigen Zwecke erforderlich sind.

Voraussetzung ist weiter, dass die Neuananschaffung in einem angemessenen Zeitraum möglich ist. Die Höhe der Zuführung bemisst sich nach der Höhe der regulären Abschätzungen für Abnutzung des zu ersetzenden Wirtschaftsguts. Eine höhere Zuführung ist gegen Nachweis zulässig.

Die Rücklagenbildung dient als Nachweis der Wiederbeschaffungssabsicht.

Die Rücklage aus Vermögensverwaltungsbeträgen da

der zeitlichen Mittelverwendung.

werden. Der Vermögensverwaltungsrücklage können nur Überschüsse zugeführt werden.

4. Freie Rücklage gem. § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO

Legenart werden, wobei in diesem Sinne die Oberbegriffe des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes, Zweckbetriebs sowie den Bruttoeinnahmen aus dem ideellen Bereich,

5. Rücklage für Kapitalerhöhung gem. § 62 Abs. 1 Nr. 4 AO

werden. Die Höhe der Rücklage mindert die Höhe der freien Rücklage und der Vermögensverwehrrücklage.

IV. Verwendungsrückstand (+) / Verwendungsüberhang (-) 7.222,27 €